



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Stefanie Fürbas

TELEFON
089 1261-1195

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

TELEFAX
089 1261-181195

E-MAIL
stefanie.fuerbas@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4254-3/72 A,
20.12.2013

II 4/0013.05-1/1234

17.02.2014

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm und Kerstin Celina
betreffend "Umsetzung der Inklusion in bayerischen Kindertagesstätten 1"**

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm und Kerstin Celina beantworte ich im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

1. *Wie viele Kinder mit einer (drohenden) Behinderung besuchten in den letzten fünf Jahren eine Regelkindertageseinrichtung in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Förderungsschwerpunkten und Bezirken)?*

Die Zahl der in Bayern betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. BayKiBiG hat sich seit 2009 mit 5.678 Kindern auf 8.443 Kinder in 2013 erhöht (aktuellere Daten liegen nicht vor).

Tabelle 1:

Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen i.S.d. BayKiBiG					
Regierungsbezirk	01.01.2009	01.01.2010	01.01.2011	01.01.2012	01.01.2013
Oberbayern	2.322	2.441	2.608	2.546	2.871
Niederbayern	381	424	503	546	649
Oberpfalz	289	371	473	539	616
Oberfranken	473	555	575	668	709
Mittelfranken	738	846	1.102	1.103	1.199
Unterfranken	484	520	615	696	740
Schwaben	991	1.127	1.421	1.524	1.659
Bayern	5.678	6.284	7.297	7.622	8.443

Quelle: StMAS-Statistik, Meldung nach § 47 SGB VIII

Eine Darstellung nach Förderschwerpunkten ist nicht möglich, da die Förderschwerpunkte in dieser Statistik nicht erhoben werden.

- a) *Wie viele dieser Kinder mit einer (drohenden) Behinderung gemäß Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG besuchten in den letzten fünf Jahren eine integrative Kindertagesstätte nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG und wie viele dieser Kinder mit (drohender) Behinderung wurden in Einzelintegration betreut (bitte aufschlüsseln nach Förderschwerpunkten und Bezirken).*

In Bayern gibt es 935 integrative Kindertageseinrichtungen i.S.d. Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG, in denen mindestens drei Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden.

Eine Darstellung der Zahl der Kinder nach integrativer Kindertageseinrichtung und Einzelintegration ist mangels Daten nicht möglich.

- b) *Wie viele Kinder mit einer (drohenden) Behinderung besuchten in den letzten fünf Jahren sonderpädagogische Einrichtungen, wie schulvorbereitenden Einrichtungen oder Heilpädagogische Tagesstätten (bitte aufschlüsseln nach Förderschwerpunkten und Bezirken).*

Die Zahl der Kinder in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) stellt sich wie folgt dar. Eine Aufschlüsselung nach Förderschwerpunkten ist mangels Daten nicht möglich.

Tabelle 2

Kinder mit (drohender) Behinderung in Schulvorbereitenden Einrichtungen					
Regierungsbezirk	01.10.2008	01.10.2009	01.10.2010	01.10.2011	01.10.2012
Oberbayern	1.722	1.736	1.719	1.699	1.692
Niederbayern	660	667	662	637	620
Oberpfalz	718	719	692	698	675
Oberfranken	1.032	1.029	991	957	898
Mittelfranken	1.391	1.368	1.370	1.319	1.301
Unterfranken	1.376	1.343	1.318	1.338	1.296
Schwaben	1.397	1.371	1.313	1.239	1.240
Bayern	8.296	8.233	8.065	7.887	7.722

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Eine Statistik über die Zahl der Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Einrichtungen in den letzten fünf Jahren liegt nicht vor.

Verfügbar ist aber die Zahl der Plätze für Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Tagesstätten für 2010 und 2012 sortiert nach Regierungsbezirken. Eine Aufschlüsselung nach Förderschwerpunkten ist mangels Erhebung nicht möglich.

Tabelle 3:

Zahl der Plätze in heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern						
Regierungsbezirk	01.01.2010			01.01.2012		
	Zahl der Plätze lt. Betriebs-erlaubnis	belegte Plätze		Zahl der Plätze lt. Betriebs-erlaubnis	belegte Plätze	
		Schüler	Vorschulbereich		Schüler	Vorschulbereich
Oberbayern	3.824	3.166	741	3.366	3.097	801
Niederbayern	1.250	1.138	99	1.250	1.138	99
Oberpfalz	1.459	993	363	1.511	1.130	300
Mittelfranken	2.809	2.056	705	2.994	1.902	758
Oberfranken	1.737	1.200	435	1.770	1.157	409
Unterfranken	3.130	2.221	753	3.299	2.335	917
Schwaben	1.581	1.626	235	1.831	1.609	220
Bayern	15.790	12.400	3.331	16.021	12.368	3.504

Quelle: StMAS-Statistik auf Grundlage von § 47 SGB VIII

2. *Mit welchen quantitativen und qualitativen Änderungen der personellen Rahmenbedingungen geht die Umsetzung der Inklusion seit 2009 in bayerischen Kindertagesstätten einher?*

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und als dauerhafter Prozess zu verstehen. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan folgen bereits seit 2005 einem inklusiven Bildungsansatz, indem es die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung mit dem Gewichtungsfaktor von 4,5 besonders fördert. Es setzt damit den Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung am allgemeinen Bildungssystem um, wie er in Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verankert ist.

Nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG gewähren die Gemeinden den Trägern von Kindertageseinrichtungen bei Aufnahme eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes mit Eingliederungshilfeanspruch über den Gewichtungsfaktor 4,5 eine erhöhte Förderung zur Finanzierung des zusätzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwands. Dieser Gewichtungsfaktor gilt sowohl bei Einzelintegration (für ein oder zwei behinderte Kinder in der Einrichtung) als auch für integrative Kindertageseinrichtungen (ab drei behinderten Kindern). Die Zahl der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen hat sich von 2009 mit 5.678 Kindern auf 8.443 Kinder in 2013 erhöht.

In integrativen Kindertageseinrichtungen kann der Gewichtungsfaktor 4,5 im Einvernehmen mit den mitfinanzierenden Gemeinden noch erhöht werden ($4,5 + x$), um ein günstigeres Personal-Kind-Verhältnis herzustellen. Der Träger entscheidet über die Verwendung der Fördermittel unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des BayKiBiG.

Unberührt davon richtet sich der Eingliederungshilfeanspruch eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes gegen den zuständigen Bezirk als überörtlichen

Sozialhilfeträger. Die Bezirke erbringen zur Deckung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialhilferecht (§§ 53 ff. SGB XII).

Hinsichtlich der durch die Bezirke zu erbringenden Eingliederungshilfeleistungen haben sich die Sozialhilfe- und Einrichtungsträger auf die Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp „Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG“ verständigt.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert seit 2012 Weiterbildungsangebote für Heilerziehungspfleger/-innen sowie für Grundschullehrkräfte als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen, um die Träger bei der Zusammenstellung multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen zu unterstützen.

Tabelle 4:

Berufsausbildungsabschluss	Zahl der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen	
	1.03.2009	1.03.2013
Quelle: KJUH vom 1.03.2013, Landesamt für Statistik		
Dipl.-Sozialpädagogen/-innen (FH)	1.087	1.835
Dipl.-Pädagogen/-innen, Dipl.-Sozialpädagogen/-innen und vergleichbare Abschlüsse (Uni)	597	851
Diplom-Heilpädagogen/-innen (Uni)	78	208
Kindheitspädagogen/-innen	-	196
Erzieher/-innen	28.981	35.978
Heilerziehungspfleger/-innen, Heilpädagogen/-innen (Fachschule)	336	1.031
Kinderpfleger/-innen	20.748	26.658
Familienpfleger, Assistenten/-innen im Sozialwesen	24	114
Sonstige mit sozialer/sozialpädagogischer Ausbildung	91	77
Gesundheitsdienstberufe	222	383
Sonstige Berufe (Verwaltung, Hilfskräfte u.a.)	4.475	6.133
Insgesamt	56.639	73.464

Im Schwerpunkt werden zwar nach wie vor Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen beschäftigt, aber auch rund 11.000 Personen mit anderen Professionen werden in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Beim Vergleich der Jahre 2009 und 2013 ist besonders auffällig, dass die Zahl der Diplom-Heilpädagogen/-innen, der Heilpädagogen/-innen und der Heilerziehungspfleger/-innen erheblich gestiegen ist.

Im Zuge der Novellierung des BayKiBiG zum 1. Januar 2013 wurden die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne des UN-Teilhabegedankens weiterentwickelt. Die bereits bestehende Pflicht zur Bedarfsplanung von Plätzen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege wurde nunmehr im Gesetzestext zentral verankert und besonders hervorgehoben. Hierbei wurde auch die Unterscheidung der individuellen Leistung zur Eingliederung und der Förderung von Kindertageseinrichtungen noch deutlicher zum Ausdruck gebracht. Durch eine Modifizierung der Voraussetzungen für die Gewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors von 4,5 wurde klargestellt, dass die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG eine Eingliederungshilfeleistung des Bezirks voraussetzt und diese nicht ersetzt.

Mit Erlass des Bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetzes wurde nunmehr beschlossen, die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen gleichzustellen. Der Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung wird daher künftig auch für eine Betreuung in der Kindertagespflege geleistet.

a) In wie vielen und welchen bayerischen Kindertagesstätten werden bereits Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger als Fachkräfte eingesetzt.

Die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die eine(n) Heilerziehungspfleger/-in beschäftigen, wird nicht erhoben. Laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik vom 1. März 2013 waren 1.031 Heilerziehungspfleger/-innen und Heilpädagogen/-innen in den bayerischen Kindertageseinrichtungen beschäftigt (Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik – KJUH vom 01.03.2013, Landesamt für Statistik, siehe auch Tabelle 4). Eine konkretere Aufschlüsselung nach dem Beruf „Heilerziehungspfleger/-in“ ist nicht vorhanden.

b) *In wie vielen bayerischen Kindertagesstätten wurden im Zuge der Umsetzung der Inklusion bereits multiprofessionelle Teams eingesetzt.*

Die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die multiprofessionelle Teams einsetzen, wird nicht erhoben (zu den einzelnen Professionen siehe oben Tabelle 3).

3. *Mit welchen baulichen und technischen Änderungen geht die Umsetzung der Inklusion in bayerischen Kindertagesstätten einher?*

Bauvorhaben für Kindertageseinrichtungen sind bereits seit 1982 von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen erfasst (Art. 51 Abs. 2 Nr. 3 BayBO i. d. F. der Bek. vom 2. Juli 1982).

Aktuell ist das barrierefreie Bauen von Tageseinrichtungen für Kinder in Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO geregelt. Die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen müssen für die Kinder, die die Einrichtungen besuchen bzw. benutzen, in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein.

Die barrierefreie Gestaltung wird im Detail konkretisiert durch die seit 1. Juli 2013 als Technische Baubestimmung zu beachtende DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude.

Für ältere Bestandsbauten gibt es keine generelle Verpflichtung zur Änderung und Herstellung der Barrierefreiheit im Nachhinein. Allerdings besteht bei Beeinträchtigung der Belange der Behindertengleichstellung von erheblichem Gewicht eine bauaufsichtliche Eingriffsbefugnis im Einzelfall – unter Durchbrechung des Bestandschutzes – eine entsprechende Anordnung zu erlassen (Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Im Übrigen ist die (freiwillige) Nachrüstung der Barrierefreiheit durch den Eigentümer in der Regel verfahrensfrei möglich; den Bauaufsichtsbehörden liegen deshalb keine Zahlen darüber vor, wie sich der Baubestand im Hinblick auf die Barrierefreiheit verändert hat.

a) *In wie vielen bayerischen Kindertagesstätten ist ein barrierefreier Zugang zu allen Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Spiel- und Außenflächen sichergestellt (bitte integrative Kindertagesstätten separat aufschlüsseln).*

Es liegen keine Daten über die Zahl der Kindertageseinrichtungen mit barrierefreiem Zugang vor.

b) *Werden notwendige Hilfsmittel zeitnah von den zuständigen Kostenträgern bereitgestellt oder gab es auch schon Fälle, wo eine Aufnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden konnte, weil entsprechende Hilfsmittel fehlten?*

Es sind keine Fälle bekannt, bei denen sich die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wegen fehlender Hilfsmittel verzögert hätte.

4. *Wie wird der Inklusionsauftrag bayerischer Kindertagesstätten konkret in der örtlichen Bedarfsplanung der Gemeinden oder den kommunalen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt?*

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot). Sie tragen die Planungsverantwortung für die erforderlichen Betreuungsangebote und sind nach Art. 7 BayKiBiG verpflichtet, regelmäßig eine örtliche Bedarfsplanung durchzuführen. Dabei müssen sie auch die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung berücksichtigen.

Die Bedarfsplanung erfolgt in drei Schritten:

1. die Bestandsfeststellung: Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen?
2. die Bedürfniserhebung: Was wünschen die Eltern von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde?
3. die Bedarfsfeststellung: Welche Plätze braucht man, um den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden?

Die Gemeinden haben bei der Bedarfsplanung auch den Subsidiaritätsgrundsatz (§ 4 SGB VIII, Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG) zu beachten: soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigeinnützigen Träger betrieben werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen. Ebenso ist das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen, wonach Leistungsberechtigte das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

_____ a) *Wie wird ein ausreichendes wohnortnahes Angebot an integrativen Plätzen bzw. integrativen Einrichtungen flächendeckend in Bayern sichergestellt?*

Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung müssen die Kommunen sicherstellen, dass ein ausreichendes, wohnortnahes Angebot an integrativen Plätzen bzw. an integrativen Einrichtungen vorhanden ist (siehe Ausführungen oben). Die planerische Gesamtverantwortung tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Städte).

b) *Wie wird der regionale Bedarf erhoben und mit dem Angebot abgeglichen?*

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen und an Tagespflege soll sich letztlich daran ausrichten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Hierzu muss man die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder kennen.

Es gibt verschiedene, unterschiedlich geeignete Möglichkeiten, die Bedürfnisse zu ermitteln. Zum einen kommen die Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten oder der erfolglosen Tagespflegevermittlungen in Betracht, zum anderen die Elternbefragungen. Ferner können die Daten der Frühförderstellen herangezogen werden.

Sinnvoll ist ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten.

Aus Datenschutzgründen erfolgt die Elternbefragung anonymisiert, gleichwohl müssen konkrete Bedarfe abgefragt werden, um passgenaue Angebote schaffen zu können.

Hierzu gehört beispielsweise eine Differenzierung nach:

- Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren, Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, Schulkinder)
- Kindertageseinrichtung oder Tagespflege – andere Betreuungsangebote
- Länge der Betreuungszeit (vormittags, nachmittags, etc.)
- Art der Trägerschaft (kommunal, konfessionell, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Rotes Kreuz, sonstige)
- Besondere pädagogische Ausrichtungen (Montessori, Waldorf, Waldkindergärten etc.)
- besondere Bedürfnisse der Kinder

Auch ist zu beachten, dass andere bestehende Betreuungsformen (wie z.B. SVE, Mittags- und Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen, Kinderbetreuung an Mütterzentren, etc.) einen Teil der Bedürfnisse abdecken können.

Im Rahmen der Bestandsfeststellung (Schritt 3, siehe oben) muss die Kommune das Angebot mit den Ergebnissen der Elternbefragung vergleichen und prüfen, ob das vorhandene Angebot die Nachfrage deckt oder ob das bestehende Angebot erweitert bzw. ausgebaut werden muss. Die Entscheidung über die Erweiterung des Angebots trifft der Gemeinderat.

Mit freundlichen Grüßen

Emilia Müller
Staatsministerin